

Sollten Hindernisse aufstossen, welche einen längeren Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen die mit Pulver beladenen Wagen nicht in dem Orte Halt machen, sondern müssen umkehren und die Begräumung des Hindernisses außerhalb abwarten.

11.

Kommt während des Transports eine Reparatur an einem mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, an der Deichsel und dergleichen, so ist der beschädigte Theil mit Vorsicht abzunehmen und zu dem Handwerker zur Verbesserung zu bringen. Ist die Reparatur aber der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so ist das Pulver vorher abzuladen und einstuellen außerhalb des Ortes an einem von der Ortspolizeibehörde anzuweisenden Plage so sicher und vorsichtig als möglich aufzubewahren. Die Kosten dieser Maßregel trägt der Transportführer.

12.

Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Transporte vor einer Schenke, Schmiede oder einem andern Hause anhalten. Ist es nothwendig, ein Pferd beschlagen oder den Beschlag anziehen zu lassen, so darf dieses nicht am Wagen geschehen, vielmehr muß letzterer wenigstens 300 Schritte abwärts von der Straße und von Gebäulichkeiten aufgefahren, das Pferd abgebannt und zur Schmiede geführt werden.

In allen solchen Fällen muß ein Wächter bei dem Wagen bestellt werden, dessen Weisungen zur Verhütung von Unglücksfällen Jedermann Folge zu leisten hat.

Gelangt der Pulvertransport in die Nähe des Nachtquartiers, so ist die betreffende Ortspolizeibehörde um Anweisung des Platzes zur Aufstellung für die Nacht anzugehen. Die Kosten für Aufstellung von Wächern hat der Transportführer zu tragen.

13.

Zwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen unterliegen, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fallen, einer Geldbuße bis zu 87 Fl. 30 Kr. = 50 Tht. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe.

14.

Die Polizeibehörden und Gendarmen haben die genaue Befolgung dieser Verordnung zu überwachen und etwaige Contraventionen ungefäumt zur Anzeige zu bringen.
Mudolsstadt, den 21. Juni 1859.

Fürstlich Schwarzb. Regierung.
Dr. v. Bertrab.